

Voigtländischer Anzeiger.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction: Dr. G. Jahn.

Druck und Verlag von Moriz Wieprecht in Plauen.

Jährlicher Abonnementspreis für dieses Blatt, auch bei Beziehung durch die Post, 1 Thlr. 6 Ngr. — Die Insertionsgebühren werden mit 1 Ngr. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet, größere Schrift nach Verhältniß des Raumes. —

Dienstag.

N^o 43.

11. April 1854.

General-Verordnung an die Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks. Die Feier des Gründonnerstags betr.

Da nach dem Rescripte vom 13. Januar 1831, welches auch dormalen noch unverändert in Kraft besteht, der Gründonnerstag als ein halber Feiertag anzusehen ist und mithin auf solchen die Bestimmungen des Generale vom 24. Juli 1811 Anwendung zu erleiden haben, gleichwohl aber, wie zur Kenntniß der Königlichen Kreisdirection gekommen ist, hier und da in den Städten sowohl, als auf dem Lande der Mißbrauch eingerissen ist, daß in der ersten Hälfte des Gründonnerstages, namentlich während des Gottesdienstes die gewöhnlichen Wochenarbeiten vorgenommen und öffentlicher Handel und dergleichen Gewerbe betrieben werden, so werden obige gesetzliche Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht und die Polizeibehörden des hiesigen Kreisdirectionsbezirks zugleich angewiesen, die ihnen untergebenen Polizeiorgane zu besonderer Invigilanz auf dergleichen Uebertretungen anzuweisen und auf diesfällige Anzeigen unnachsichtlich dagegen einzuschreiten, auch die gegenwärtige Verordnung ihres Orts in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich werden die Amtshauptmannschaften und der Ganzleidirector Neumann zu Glauchau veranlaßt, die Gendarmen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Zwickau, den 6. April 1854.

Königliche Kreis-Direction.
von Friesen.

Bogel, S.

Vorstehende General-Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Einwohnerschaft mit der Bemerkung gebracht, daß die Rathsdienere mit entsprechender Anweisung versehen worden sind.

Plauen, den 8. April 1854.

Der Rath.

Beitrag.

Sachsen. Einer soeben veröffentlichten Uebersicht des Verkehrs durch Staatscommunicationsmittel im Königreiche Sachsen im Jahre 1853 entnehmen wir Folgendes: Briefe wurden 7,815,824 besördert, darunter 111,052 Stück recommandirte. Gegen 1852 mehr: 521,517 Stück. Telegraphische Depeschen wurden besördert 27,263 und zwar 1600 Staatsdepeschen, 25,122 Privatdepeschen, 398 telegraphische Dienstdepeschen, 23 Eisenbahndienstdepeschen, 120 Polizeidepeschen. Aufgegeben wurden davon in Sachsen 6639, durchgegangen sind 13,496, eingegangen sind 7128. Im Jahre 1852 wurden 1559 Depeschen mehr besördert. Der Personenverkehr auf den Staatsseisenbahnen betrug 1,555,597, auf Staatsposten 362,335; im Ganzen also 1,917,932 Personen. (133,633 mehr als 1852.) Den Güter- und Geldverkehr anlangend, so wurden 1853 auf Staatsbahnen besördert: 13,167,858 Ctr. Fracht ohne Werthangabe, auf Posten 1,199,386 Stück. Declarirte Werthsendungen auf Posten waren 849,907 Stück, der declarirte Werth der Postsendungen betrug in Silber 11,847,170 Thlr., in Gold 3,214,017 Thlr., in Papiergeld 78,753,858 Thlr., in Documenten, Pretiosen zc. 13,899,514 Thlr. Die ganze Summe des declarirten Werthes betrug 107,714,559 Thlr.

Bei der begonnenen Reorganisation unsers GelehrtenSchulwesens in Plauen wird es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, was in der letztverfloffenen Zeit Seiten des Cul-

tusministeriums geschehen ist, um der lutherischen Kirche zu einem frischen Aufstreben förderlich zu werden. Dahin gehört zuerst eine Verfügung wegen Gebrauchs der auf der Eisenacher Conferenz ausgearbeiteten Sammlung von 150 meist älteren lutherischen Kirchenliedern. Das Cultusministerium hat zwar von einer allgemeinen Einführung, oder auch nur von der Anordnung einer beschränkten Benutzung abgesehen, wohl aber mit Rücksicht auf die Mangelhaftigkeit mancher in den einzelnen vaterländischen Kirchengemeinden im Gebrauch befindlichen Gesangbücher die Eisenacher Sammlung denjenigen Gemeinden, welche sie anzunehmen geneigt sind, als Anhang zu den bestehenden Gesangbüchern einzuführen und zu benutzen gestattet. Eine weitere Maßregel scheint bestimmt, den lutherischen Katechismus wieder in sein altes Recht in den Volksschulen einzusetzen. Es soll, wie es schon seit längerer Zeit der Fall in der Oberlausitz ist, in Zukunft auch in den Erblanden in der Regel nur der kleine lutherische Katechismus nebst einem Spruchbuche den Kindern in die Hände gegeben werden. Im folgerechten Zusammenhange hiermit steht eine weitere Anordnung, die Wiedereinführung der Katechismuseramina. Auch für Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens auf den höheren Unterrichtsanstalten ist nach verschiedenen Richtungen hin Sorge getragen worden. Man hat es hier nicht bloß bei der Gewinnung tüchtiger, christlich gediegener Lehrkräfte für den religiösen Unterricht auf Universitäten, Gymnasien und Seminarien bewenden lassen, so